



Ortsrecht der Stadt Bad Langensalza

Benutzungs- und Vergabeordnung der Sportanlagen und Mehrzweckhallen der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 13.04.2015	Inkrafttreten am 08.05.2015	Jahrgang 12, Nr. 6 vom 07.05.2015

nichtamtliche Lesefassung

Benutzungs- und Vergabeordnung der Sportanlagen und Mehrzweckhallen der Stadt Bad Langensalza

Auf Grund der §§ 2, 18, 26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die folgende Benutzungs- und Vergabeordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Vergabeordnung, Anwendungsbereich

1. Die Benutzungs- und Vergabeordnung regelt die Zulassung der Benutzung der im Eigentum der Stadt Bad Langensalza stehenden und von ihr unterhaltenen Sportanlagen und Mehrzweckhallen (Anlage 1).
2. Sportanlagen sind:
 - a) Sportplätze einschließlich dazugehöriger Funktionsgebäude, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten.
 - b) Sporthallen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für in geschlossenen Räumen zu betreibende Sportarten bieten.

Mehrzweckhallen sind:

- a) Hallen mit sportlichen Übungsmöglichkeiten und Möglichkeiten für kulturelle und Vereinsveranstaltungen.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Als berechtigter Nutzerkreis gelten
 - a) Eingetragene gemeinnützige Sportvereine oder sonstige Sport treibende gemeinnützige Vereine, mit Sitz in Bad Langensalza.
 - b) Sonstige Sport treibende Vereine und Verbände, soweit diese unter Berücksichtigung des Vorranges der unter a) genannten Nutzer möglich ist.
 - c) Sonstige Nutzergruppen für Mehrzweckhallen soweit dies unter Berücksichtigung von den unter a) genannten Nutzern möglich ist.
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Nutzung der Sportanlagen und Mehrzweckhallen nicht berechtigt.

nichtamtliche Lesefassung

§ 3 Vergaberichtlinien

1. Bei der Vergabe gelten Vergabegrundsätze:
 - a) bei Sporthallen erhalten die Hallensportarten den Vorrang
 - b) bei Sportarten, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, nur unter Berücksichtigung des Vorranges der unter a) genannten Hallensportarten
2. Die Benutzung der Sportanlagen und Mehrzweckhallen bedarf der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Stadtverwaltung. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Nichtzulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen und Mehrzweckhallen besteht vor Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht.
4. Die erteilte Zulassung kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungen,
 - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerten,
 - d) zur Schonung der Sportanlage oder
 - e) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnungerforderlich ist.

Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt.
Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.
5. Der Nutzungsvertrag zur Nutzung der Sportanlage oder Mehrzweckhallen ist nicht übertragbar.

§ 4 Zulassungsantrag, Behandlung des Zulassungsantrages

1. Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Der Antrag ist per vorgefertigtem Formular mindestens 5 Wochen vor der vorgesehenen Nutzung mit nachfolgenden Inhalt zu stellen:
 - Vor- und Zunahme des Antragstellers
 - Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 - Art der Veranstaltung
 - Nutzungszeitraum (Datum, Uhrzeiten)
 - Anzahl der erwartenden Besucher
 - Erhebung von Eintrittsgeldern (EUR pro Person)
2. Die Benutzungszulassung kann erteilt werden, soweit Versagungsgründe nicht entgegenstehen und für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit hinsichtlich der beantragten Sportanlagen bzw. Mehrzweckhallen freie Kapazitäten bestehen.

nichtamtliche Lesefassung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn die Vergaberichtlinien erfüllt und die Vollständigkeit der Unterlagen vorliegt.
2. Die Benutzungszulassung ist zu versagen, wenn und soweit
 - a) zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragte Einrichtung zum Zweck des Schul- und Vereinssportes benötigt wird;
 - b) zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragte Einrichtung zum Zweck des Eigenbedarfs durch die Stadt benötigt wird;
 - c) die Sportanlagen und Mehrzweckhallen wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
 - d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Nutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder gegen Nutzungsverträge wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat;
 - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Nutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt oder einen Schaden für die Sportanlagen und Mehrzweckhallen erwarten lässt und eine Gefahren- und Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
3. Soweit für die Sportanlagen oder Mehrzweckhallen der Stadt Bad Langensalza für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vorliegen (Kapazitäten Konflikt), ist nach § 3 Abs. 1 zu verfahren. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen ist die Nutzungszulassung demjenigen Antragsteller zu erteilen, bei dem nach der jeweils geltenden Entgeltordnung die höheren Entgelte anfallen.
4. Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und Einrichtungen des Nutzungsobjektes und ihr Anschluss an andere Anlagen oder Einrichtungen nur durch das Personal der Stadt oder von ihr ausdrücklich zugelassenen Personen oder Firmen vorgenommen werden.

§ 6

Allgemeine Verhaltenspflichten

1. Die Benutzer haben sich in und auf den Sportanlagen und Mehrzweckhallen so zu verhalten, dass:
 - a) kein anderer Nutzer oder Beteiligter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt oder behindert wird,
 - b) die Sportanlage oder Mehrzweckhalle, einschließlich aller Einrichtungen, nicht beschädigt und / oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird.
2. Dusch- und Toilettenräume der Sportanlagen und Mehrzweckhallen sind entsprechend ihrer Kennzeichnung getrennt nach Geschlechtern zu benutzen.
3. In / auf der Sportanlage und Mehrzweckhalle ist verboten:
 - a) Bereiche zu betreten, die nicht für den allgemeinen Benutzergebrauch zugelassen sind;

nichtamtliche Lesefassung

- b) als Fluchtwege und Notausgänge gekennzeichnete Flächen zu versperren;
- c) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen oder zu gebrauchen;
- d) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschießen;
- e) Speisen außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen zu genießen;
- f) Tiere auf die Sportanlagen und in die Mehrzweckhallen mit zu führen;
- g) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse zu beseitigen, insbesondere Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder die Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten;
- h) offenes Feuer anzulegen;
- i) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- j) chemische Präparate, die Spuren an den Einrichtungen oder den Geräten hinterlassen (Baumharz, Wachse u. ä.) zu verwenden;
- k) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCFW) oder gleichartige Gasdruckfanfaren mit zu führen und sie in den Sporthallen zu verwenden;
- l) das Zeigen, Tragen und die sonstige Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Symbolen rechtsextremistischen Charakters.

§ 7 Benutzerpläne

1. Die Stadtverwaltung stellt für jedes Schuljahr für jede Sportanlage und Mehrzweckhalle einen Benutzerplan auf. In dem Benutzerplan werden die durch Nutzungsvertrag zugelassenen Nutzer sowie die Nutzungszeiten und die noch nicht belegten Zeiten dargestellt.
2. Die Aufstellung der Nutzerpläne erfolgt mit der Maßgabe, dass bei den für den Schulsport zugelassenen Sportanlagen werktags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr die Durchführung des Schulsports und von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Durchführung des Vereinssportes abgehalten werden kann. Die Planung für die Wochenenden und Feiertage erfolgt mit dem vorrangigen Ziel, dass Wettkämpfe im Sinne des allgemeinen Punktspielbetriebes abgehalten werden können.
Meisterschaften, Turniere o.ä. von Verbänden oder übergeordneten Organisationen des Sports zählen ausdrücklich nicht zur entgeltfreien Nutzung.
3. Die Benutzerpläne sind in den jeweiligen Sportanlagen an geeigneter Stelle zur Einsicht auszuhängen.

nichtamtliche Lesefassung

§ 8 Vertragsabschluss

1. Das Nutzungsverhältnis wird durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages begründet. Mündlich angefragte Termine sind für die Vertragsparteien unverbindlich und begründen keinerlei Ansprüche, es sei denn, die Stadt hat die Reservierung ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
Die Vertrag schließende Seite für die Stadt ist der Fachgebiet 41.
2. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungsbedingungen für die Sportplätze, Sporthallen sowie Mehrzweckhallen als Vertragsbestandteil an.

§ 9 Behördliche Genehmigungen

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die für den jeweils vereinbarten Nutzungszweck etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst, auf eigene Kosten und eigenes Risiko einzuholen.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, der Stadt auf Verlangen diese erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. Der Nutzer hat alle für den Nutzungszweck zutreffenden gesetzlichen Vorschriften (Ordnungsrecht, Jugendschutzgesetz, Brandschutzbestimmungen etc.) einzuhalten.

§ 10 Entgeltspflicht der Benutzer

Für die Benutzung der Sportanlagen und Mehrzweckhallen werden Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

§ 11 Haftung

1. Erlaubnisnehmer und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Bad Langensalza durch Benutzung zugefügt werden. Sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.

nichtamtliche Lesefassung

§ 12 Hausrecht

Die das Hausrecht ausübende Person bzw. ihre Vertretung sind berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die von der Stadtverwaltung angeordneten Maßnahmen zu überwachen.

Personen, die gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, können aus den Anlagen und Gebäuden verwiesen werden.

§ 13 Haus- und Platzordnung

Der Nutzer ist an die Haus- und Platzordnung der jeweiligen Einrichtung, die Bestandteil des schriftlich zu schließenden Nutzungsvertrages ist, gebunden und dafür verantwortlich, dass die Benutzer und Besucher diese beachten.

§ 14 Versicherungspflicht

Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht.

§ 15 Kündigung

1. Die Stadt Bad Langensalza ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) dem Nutzer eine für den vereinbarten Nutzungszweck erforderliche behördliche Genehmigung oder Erlaubnis nicht erteilt oder die beabsichtigte Veranstaltung behördlich untersagt wird;
 - b) der Nutzer Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen einer für den Nutzungszweck erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnis oder Gestattung nicht erfüllt oder einhält;
 - c) der Nutzer die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse versäumt;
 - d) der Nutzer gegen Pflichten nach dem Nutzungsvertrag verstößt;
 - e) der Nutzer bzw. seine Beauftragten gegen die Verhaltensordnungen im Objekt verstoßen;
 - f) der Nutzer das vereinbarte Nutzungsentgelt oder Sicherheitsleistungen nicht zur Fälligkeit zahlt.
2. Kündigungserklärungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

nichtamtliche Lesefassung

3. Im Falle der Verletzung dieser Bestimmungen behält sich die Stadtverwaltung ausdrücklich das Recht zum Hausverweis vor. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Anlage

nichtamtliche Lesefassung

Sportanlagen und Mehrzweckhallen

Objekt / Anschrift	Nutzungsflächen	Größe
Zweifelder - Sport - Halle Oostkampstr. 99947 Bad Langensalza	Sporthalle	968 m ²
Stadthalle Hannoversche Str. 1a 99947 Bad Langensalza	Mehrzweckhalle	592 m ²
Blankenburghalle An der Stadtmauer 5 OT Thamsbrück 99947 Bad Langensalza	<i>Mehrzweckhalle</i>	<i>390 m²</i>
Stadion der Freundschaft Thamsbrücker Str. 16 99947 Bad Langensalza	Naturrasenplatz Kunstrasenplatz groß Kunstrasenplatz klein	6.600 m ² 4.600 m ² 970 m ²
Sportplatz Thamsbrück An der Stadtmauer 5 OT Thamsbrück 99947 Bad Langensalza	Naturrasenplatz Nebenplatz	6.200 m ² 2.800 m ²
Sportplatz Großwelsbach Gottersche Str. 79b OT Großwelsbach 99947 Bad Langensalza	Naturrasenplatz	7.100 m ²
Sportplatz Henningsleben Hauptstr. 18 OT Henningsleben 99947 Bad Langensalza	Naturrasenplatz	5.500 m ²
Sportplatz Merxleben Am Anger OT Merxleben 99947 Bad Langensalza	Naturrasenplatz Nebenplatz	6.200 m ² 2.400 m ²
Sportplatz Nägelstedt OT Merxleben 99947 Bad Langensalza	Naturrasenplatz Nebenplatz	6.200 m ² 5.200 m ²